



HESSISCHER LANDTAG

03. 12. 2019

Plenum

Änderungsantrag

Fraktion der SPD

zu Gesetzentwurf
Landesregierung

**Drittes Gesetz zur Änderung des Landesblindengeldgesetzes
in der Fassung der Beschlussempfehlung**

Drucksache 20/1612 zu Drucksache 20/1030

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:
 - „§ 1 Grundsatz
 - § 2 Leistungsberechtigte
 - § 3 Höhe des Blindengeldes
 - § 4 Anrechnung anderer Leistungen
 - § 5 Verfahren
 - § 6 Auszahlung
 - § 7 Höchstpersönlichkeit des Anspruchs
 - § 8 Inkrafttreten“
2. Die bisherigen Nr. 1 und 2 werden zu den Nr. 2 und 3.
3. Es wird folgende neue Nr. 4 eingefügt:
 - „4. § 3 wird aufgehoben.“
4. Die bisherige Nr. 3 wird zu Nr. 5 und wie folgt gefasst:
 - „5. Der bisherige § 4 wird zu § 3 und erhält folgende Fassung:

„§ 3
Höhe des Blindengeldes

(1) Das Blindengeld beträgt für

1. blinde Menschen und blinden Menschen Gleichgestellte
 - a) nach Vollendung des 18. Lebensjahres 86 Prozent der Blindenhilfe nach § 72 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz und Satz 2,
 - b) vor Vollendung des 18. Lebensjahres 100 Prozent der Blindenhilfe nach § 72 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung,
2. hochgradig in der Sehfähigkeit behinderte Menschen 30 Prozent des maßgeblichen Blindengeldes nach Nr. 1.

(2) Leistungsberechtigte Personen nach § 2, die taubblind sind, erhalten jeweils den doppelten Betrag nach Abs. 1. Taubblind ist ein blinder Mensch im Sinne von Satz 1 mit vollständigem Hörverlust oder an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit. Eine an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit liegt bei einem Hörverlust von mindestens 80 Prozent vor.

(3) Bei Leistungsberechtigten nach § 2, die sich im Land Hessen in stationären Einrichtungen nach § 13 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, in einer gleichartigen Einrichtung oder in besonderen Wohnformen nach § 71 Abs. 4 Nr. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch befinden und in den letzten zwei Monaten bis zur Aufnahme in die Einrichtung, gleichartige Einrichtung oder besondere Wohnform als Angehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union in Hessen beschäftigt waren oder eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt haben, verringert sich das Blindengeld, wenn

1. die Kosten des Aufenthalts ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger getragen,
2. für die Kosten des Aufenthalts Mittel einer privaten Pflegeversicherung im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch genommen oder
3. Leistungen nach beamtenrechtlichen Vorschriften

erbracht werden. Das Blindengeld verringert sich um den Betrag der Leistungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3, höchstens jedoch für

1. blinde Menschen und blinden Menschen Gleichgestellte auf 50 Prozent und
2. hochgradig in der Sehfähigkeit behinderte Menschen auf 10 Prozent des Betrages nach Abs. 1 Nr. 1. Die Verringerung nach Satz 2 gilt vom ersten Tag des zweiten Monats, der auf den Eintritt in die Einrichtung, gleichartige Einrichtung oder besondere Wohnform folgt, für jeden vollen Kalendermonat des Aufenthalts in der Einrichtung, gleichartigen Einrichtung oder besonderen Wohnform.

(4) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 wird bei vorübergehender Abwesenheit von einer Einrichtung, gleichartigen Einrichtung oder besonderen Wohnform von mehr als sechs vollen zusammenhängenden Tagen für jeden vollen Tag der Abwesenheit ein Dreißigstel des maßgeblichen Betrages nach Abs. 1 gewährt. Insoweit ist der maßgebliche Betrag nach Abs. 2 Satz 1 unter Anrechnung der bereits gezahlten Beträge für den gleichen Zeitraum zu kürzen.““

5. Die bisherige Nr. 4 wird zu Nr. 6 und wie folgt gefasst:

„6. Der bisherige § 5 wird zu § 4 und es wird folgender neuer Abs. 4 angefügt:

„(4) Hat ein Leistungsberechtigter nach § 2 für die Zeit, für die ihm Blindengeld gewährt wird, gegen einen anderen einen Anspruch auf Leistungen nach Abs. 1 Satz 1 oder 3 oder Abs. 3, so kann der Landeswohlfahrtsverband Hessen durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, dass dieser Anspruch bis zur Höhe des gewährten Blindengeldes auf ihn übergeht.““

6. Die bisherige Nr. 5 wird zu Nr. 7 und wie folgt gefasst:

„7. § 6 Abs. 1 wird zu § 5 Abs. 1 und wie folgt geändert:

In Satz 3 werden nach dem Wort „Bescheinigung,“ die Wörter „die nicht älter als sechs Monate sein sollte und“ eingefügt.““

7. Es wird folgende neue Nr. 8 eingefügt:

„8. Die bisherigen §§ 7 und 8 werden zu §§ 6 und 7.“

8. Die bisherige Nr. 6 wird zu Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. Der bisherige § 9 wird zu § 8 und erhält folgende Fassung:

„§ 8

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.““

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Wiesbaden, 3. Dezember 2019

Die Fraktionsvorsitzende:
Nancy Faeser